

RS Vwgh 1995/6/13 94/08/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1995

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/22 93/08/0149 2

Stammrechtssatz

In Ansehung von Provisionen für die Vermittlung von Bausparverträgen und Versicherungsverträgen ist der innere Zusammenhang der Leistungen der Dienstnehmer, für die ihnen von Dritten Geldbezüge oder Sachbezüge zufließen, mit dem Beschäftigungsverhältnis, und das hierfür nötige Teilmoment des Leistungsinteresses des Dienstgebers, nach folgenden Kriterien zu bejahen: 1) Die Zugehörigkeit der Vermittlung und des Abschlusses von Bausparverträgen und Versicherungsverträgen zum intensiv beworbenen Leistungsangebot des Dienstgebers,

2) der Zufluß von Provisionen für diese Tätigkeit auch an den Dienstgeber, 3) daß der Dienstgeber dieser Tätigkeit im Rahmen seines Betriebes zustimmt, hierfür seine Einrichtungen zur Verfügung stellt und die Inanspruchnahme der Dienstzeit seiner Angestellten unter anderem für die damit verbundenen Schulungen gestattet und die damit verbundenen Kosten trägt. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die entsprechenden Leistungen der Dienstnehmer während der Dienstzeit oder darüber hinaus erbracht werden (Hinweis E 20.10.1992, 91/08/0198). Für die Bejahung des erforderlichen hinreichenden Zusammenhanges der den Dienstnehmern hierfür von Dritten gewährten Geldbezüge mit ihrem Beschäftigungsverhältnis und die deshalb vorgenommene Bewertung als beitragspflichtiges Entgelt genügt es auch, daß der Dienstgeber diese Aktivitäten langjährig als "Serviceeinrichtung" für seine Kunden billigte (Hinweis E 15.12.1992, 91/08/0077).

Schlagworte

Entgelt Begriff Entgelt Begriff Provision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080107.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at